

RS Vwgh 2006/2/24 2004/02/0334

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs5 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/02/0157 E 25. Juli 2003 RS 1(Hier mit dem Zusatz: Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass dieser Hinweis des Probanden für die Organe der Straßenaufsicht "klar erkennbar" sein muss.)

Stammrechtssatz

Derjenige, der gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat umgehend auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomats aus medizinischen Gründen hinzuweisen, sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Z. 2 StVO 1960 zu prüfen, bejahendenfalls von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Aufgeforderten zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeidirektion tätigen Arzt zu bringen(Hinweis E 22. März 2002, 99/02/0310).

Schlagworte

Alkotest Verweigerungsfreie BeweiswürdigungBegründungspflicht Manuduktionspflicht Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004020334.X01

Im RIS seit

28.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at